



## Bürgerrechtsverordnung

## **A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

### **Art. 1**

Für die Erteilung des Opfiker Bürgerrechts und die Entlassung aus demselben finden folgende Gesetze und Verordnungen Anwendung:

Massgebliches  
Recht

- Bundesgesetz über Erwerb und Verlust des Schweizer Bürgerrechts vom 29. September 1952 (Bürgerrechtsgesetz);
- Kantonsverfassung 2005;
- Gesetz über das Gemeindewesen vom 6. Juni 1926 (Gemeindegesezt);
- Verordnung über das Gemeinde- und das Kantonsbürgerrecht vom 25. Oktober 1978 (Kantonale Bürgerrechtsverordnung).

In dieser Verordnung gelten folgende Abkürzungen:

Definitionen

Kanton      Direktion der Justiz und des Innern des Kantons  
                  Zürich, Gemeindeamt, Abteilung Einbürgerungen

Ausländer   Menschen, die nicht Schweizer sind.

### **Art. 2**

Für den Erlass der Bürgerrechtsverordnung ist der Gemeinderat zuständig.

Zuständigkeit  
Gemeinderat

### **Art. 3**

Der Stadtrat sorgt für die Erledigung aller mit dem Einbürgerungswesen verbundenen Geschäfte inkl. das Festsetzen der Gebühren im Rahmen der kantonalen und eidgenössischen Vorgaben.

Zuständigkeit  
Stadtrat

Der Stadtrat ist berechtigt, gemäss Art. 40 der Gemeindeordnung eine antragstellende Kommission oder einen Ausschuss für die Vorbereitung der Einbürgerungsbeschlüsse einzusetzen.

### **Art. 4**

Rekursinstanz gegen Beschlüsse des Stadtrates ist der Bezirksrat Bülach.

Einsprachemöglichkeiten

Gegen Auflagen der Verwaltung können Betroffene beim Stadtpräsidenten Einsprache erheben.

### **Art. 5**

Jede Bürgerrechtsaufnahme ist in den amtlichen Publikationsorganen der Stadt Opfikon zu veröffentlichen.

Veröffentlichung

## **B. DIE AUFNAHME UND DIE ENTLASSUNG VON SCHWEIZERN**

### **Art. 6**

Jedem Schweizer kann das Bürgerrecht von Opfikon erteilt werden, sofern er:

1. seit 2 Jahren in Opfikon wohnt;
2. die Unterlagen gemäss Art. 7 beibringt;
3. über einen guten Leumund verfügt.

Voraussetzungen

Ist der Gesuchsteller bei der Einreichung des Einbürgerungsgesuchs zwischen 16 und 25 Jahre alt, genügen nebst den übrigen Voraussetzungen zwei Jahre Wohnsitz im Kanton Zürich.

### **Art. 7**

Schweizer reichen dem Stadtrat ein schriftliches Gesuch ein, das Auskunft gibt über die Wohnsitzdauer in Opfikon, den Beruf, die Beziehung zur Gemeinde usw.

Gesuch und Beilagen

Unmündige können das Gesuch um Einbürgerung nur durch den gesetzlichen Vertreter einreichen.

Dem Einbürgerungsgesuch sind beizulegen:

1. **Von ledigen Bewerbern ohne Nachkommen:**  
Personenstandsausweis;
- von anderen Bewerbern:**  
Familienschein oder Familienausweis  
(das Papier darf nicht älter als 6 Monate sein und ist beim Zivilstandsamt zu beziehen);
2. Betreibungs- und Strafregisterauszüge;
3. Erklärung, ob auf das bisherige Bürgerrecht verzichtet wird, oder eine Begründung für die allfällige Beibehaltung.

### **Art. 8**

Opfiker, die nicht in Opfikon wohnen, und die auch Bürger einer anderen Zürcher Gemeinde sind, können den Stadtrat ersuchen, aus dem Opfiker Bürgerrecht entlassen zu werden.

Bürgerrechtsentlassung

## **C. DIE AUFNAHME VON AUSLÄNDERN**

### **Art. 9**

Die Aufnahme ins Opfiker Bürgerrecht erfolgt unter dem Vorbehalt der Erteilung des Kantonsbürgerrechts sowie der eidgenössischen Einbürgerungsbewilligung.

Bürgerrechte

**Art. 10**

In der Schweiz geborene Bewerber sowie im Ausland Geborene im Alter von 16 bis 25 Jahren, sofern sie mindestens 5 Jahre Volks-, Berufs- oder Mittelschule in der Schweiz nachweisen können, sind im Recht auf Einbürgerung Schweizern gleichgestellt (siehe auch Art. 6).

Bedingter  
Anspruch auf  
Einbürgerung

Ausländer haben folgende Bedingungen erfüllen:

1. Kein Eintrag im Strafregister;
2. Guter, unbescholtener Leumund;
3. Keine Häufung von Betreibungen in den letzten drei Jahren, keine Verlustscheine;
4. Keine staatlichen Fürsorgeleistungen in den letzten drei Jahren;
5. Geregelter steuerliche Verhältnisse;
6. In die schweizerischen Verhältnisse eingegliedert, mit schweizerischen Sitten, Lebensgewohnheiten und Gebräuchen vertraut;
7. Die schweizerischen demokratischen Rechte, insbesondere die Gleichstellung von Mann und Frau kennen und anwenden;
8. Den hiesigen Dialekt verstehen und sich in der deutschen Schriftsprache ausdrücken können.

Voraus-  
setzungen für  
die übrigen  
Bewerber

Der Stadtrat kann bei Einbürgerungsentscheiden in begründeten Ausnahmefällen von der Erfüllung einzelner Voraussetzungen absehen.

**Art. 11**

Von allen Bewerbern, die keinen Anspruch auf Einbürgerung haben, kann verlangt werden, dass sie in Bezug auf die Sprachkenntnisse und das staatsbürgerliche Wissen (siehe Art. 10, Ziff. 7 und 8) ihre Kompetenz bei einer vom Stadtrat bestimmten neutralen Instanz unter Beweis stellen müssen (Standortbestimmungen).

Kenntnis-  
nachweise  
Standort-  
bestimmungen

**Art. 12**

Im Ausland geborene Bewerber, die keinen Anspruch auf Einbürgerung haben, müssen eine der folgenden Wohnsitzfristen erfüllen:

- 12 Jahre in der Schweiz, wovon die letzten 5 Jahre in Opfikon, oder
- 15 Jahre in der Schweiz wovon die letzten 2 Jahre in Opfikon.

Wohnsitz

Wohnsitzfristen gelten als nicht unterbrochen wenn die Abwesenheit vorübergehend war und höchstens 6 Monate gedauert hat.

Unterbruch  
Wohnfristen

**Art. 13**

Bewerber reichen mit dem offiziellen Formular dem Kanton das Gesuch um Erteilung der eidgenössischen Einbürgerungsbewilligung ein. Die Ausweise über Wohnsitz und persönliche Verhältnisse sind beizulegen.

Gesuch

**Art. 14**

Der Stadtrat prüft alle Einbürgerungsakten. Er kann weitere Unterlagen verlangen sowie Aufgaben und Kompetenzen an die Verwaltung delegieren.

Aufgaben/  
Ablauf**Ablauf**

1. Bewerber werden vor Abgabe der Gesuchsformulare über den Ablauf einer Einbürgerung informiert.
2. Die Verwaltung prüft die vom Kanton erhaltenen Einbürgerungsakten und ergänzt sie nach Anweisung zuhanden des Stadtrates.
3. Bewerber, welche die Voraussetzungen gemäss Art. 10, 11 und 12 erfüllen, werden zu einer Besprechung mit Stadtratsvertretern eingeladen. Bei Familien werden auch Kinder ab 12 Jahren mit eingeladen.
4. In der Regel wird vom Stadtrat aufgrund der vorliegenden Akten sowie dem Gespräch mit den Gesuchstellern Beschluss gefasst.
5. Der Stadtrat ist berechtigt, auf Einbürgerungsgespräche zu verzichten oder die Verwaltung mit dem Einbürgerungsgespräch zu beauftragen, wenn der Bewerber im Recht auf Einbürgerung Schweizern gleichgestellt ist (siehe Art. 10). Der Stadtrat beschliesst aufgrund eines Antrages der Verwaltung.
6. Der rechtsgültige Beschluss des Stadtrats wird mit den Akten an den Kanton weitergeleitet.
7. Wird die gesetzliche Behandlungsfrist von drei Monaten überschritten, so beschliesst der Stadtrat deren massvolle Verlängerung unter Mitteilung an die Gesuchsteller und den Kanton.

**Art. 15**

Erfüllen Bewerber die notwendigen Voraussetzungen für eine Einbürgerung nicht, wird ihnen dies mitgeteilt und zunächst der Rückzug des Gesuchs empfohlen.

Ablehnung/  
Rückzugs-  
empfehlung

Sofern ein Rückzug des Gesuchs nicht erfolgt, beschliesst der Stadtrat die Ablehnung des Gesuches. Diese teilt er dem Bewerber unter Angabe der Gründe und der Rekursmöglichkeit schriftlich mit (siehe auch Art. 4).

## **D. GEBÜHREN**

### **Art. 16**

Das Einbürgerungsverfahren ist gebührenpflichtig. Grundsatz

Die Aufnahme von Schweizern ins Gemeindebürgerrecht oder deren Entlassung ist gebührenfrei. Schweizer

Für Ausländer, die Anspruch auf Einbürgerung haben, richten sich die Gebühren nach den Vorgaben des Kantons. Ausländer mit Anspruch

Für alle übrigen Ausländer regelt der Stadtrat die Einbürgerungsgebühren in einem separaten Gebührenreglement. Die Gebühren müssen kostendeckend sein. Gebührenreglement

Die für das Verfahren zu entrichtenden Gebühren müssen vor dem Entscheid hinterlegt werden. Depot

## **E. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

### **Art. 17**

Diese Verordnung tritt nach ihrer Verabschiedung durch den Gemeinderat ab 1. Januar 2006 in Kraft. Anordnungen in laufenden Verfahren unterstehen nach dem Inkrafttreten dem neuen Recht. Inkraftsetzung

Die Verordnung über das Bürgerrecht der Stadt Opfikon vom 26. Januar 1998 wird auf diesen Zeitpunkt aufgehoben.

Opfikon, 5. Dezember 2005

GEMEINDERAT OPFIKON  
Der Präsident. Der Sekretär:

Erich Suter

André Willi